

Vorerinnerung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **10 (1769)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorerinnerung

Da wir wegen verschiedener Hindernisse mit dem Druke dieser Sammlungen so weit zurückgeblieben sind, so erfordern es die Absichten der Gesellschaft, daß wir mit der Ankündigung der Preise und Prämien voreilen. Dieses bewegt uns, die Beurtheilung der in 1769. angekündeten, und die Ankündigung der neuen Preise und Prämien vor das Jahr 1770. diesem zweyten Stücke vorzusetzen.



STREITUNG

③ Die erste Streitung zwischen dem Kaiser und dem Papste über die Investitur der Bischöfe und Äbte durch den weltlichen Herrscher. Diese Streitung dauerte von 1059 bis 1122 und wurde durch das Concordat von Worms im Jahre 1122 beendet. In diesem Concordat wurde geregelt, dass der Kaiser die Bischöfe und Äbte mit dem weltlichen Reichsgewalt investieren sollte, während der Papst das geistliche Amt verlieh.

